

*Betreff:***11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)***Organisationseinheit:*

Dezernat II

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

02.06.2025

*Beratungsfolge**Sitzungstermin**Status*

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung) 11.06.2025 Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) 19.06.2025 Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung) 24.06.2025 N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) 01.07.2025 Ö

Beschluss:

1. Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte 11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Jahr 2025 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Die Gesamtkosten für das Jahr 2025 konnten auf 23.700.000 Euro festgelegt werden.

Diese Summe stellt die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettdG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH und MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das Jahr 2025 dar.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsetzungsfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten zu decken.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht er-

fasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 *kursiv* dargestellt.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Aug. 2025
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	266,00 €	278,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	3,00 €	3,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (einschl. 60 km)	466,00 €	530,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 61. Km	3,50 €	3,50 €
NEF (Notarzteinsetzungsfahr- zeug)	Pauschalentgelt	891,00 €	939,00 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	262,50 €	262,50 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	52,50 €	52,50 €

Die Entgelte sind im Teilhaushalt des Fachbereichs Feuerwehr veranschlagt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
Anlage 2: 11. Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

der Stadt Braunschweig
Feuerwehrstr.11-12, 38114 Braunschweig

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand,
ebenda, dieser wiederum vertreten durch Jens Tiedemann, Unternehmens-
bereich Rettung & Transport, Kirchplatz 1 – 3, 29664 Walsrode

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zwischen den Vertragsparteien ein festes Gesamtbudget in Höhe von 23.700.000 Euro vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 29.593.712 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus einem voraussichtlichen kumulierten Defizit per 31.12.2024 in Höhe von 22.540.645 Euro. Anteilig werden 5.893.712 Euro für die verzögerte Rechnungsstellung und den Bereich der Unterdeckung berücksichtigt.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 33.510 mit 28.000 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 26.000 mit 125.000 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.400

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 60 Kilometer) **530,00 €***
*Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: **3 1 01 01***
*Verlegungsfahrt Positionsnummer: **3 1 01 03***
*Sonstiges Positionsnummer: **3 1 01 00***

*Für jeden weiteren Kilometer **3,50 €***
*Positionsnummer: **3 1 39 00***

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **278,00 €**

Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 41 01 01
Krankenhausentlassung	Positionsnummer: 49 01 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 41 01 03
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses	Posnr.: 41 01 20
Dialysefahrt	Positionsnummer: 41 01 52
Sonstiges	Positionsnummer: 41 01 00

Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **939,00 €** berechnet.

Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 20 12 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 20 12 03
Behandlung vor Ort (kein Transport)	Positionsnummer: 20 12 40

(6) Arztbegleitete Verlegung

- Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **262,50 €** berechnet.

Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 07 12 03
Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse	Positionsnummer: 07 12 04

Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden, wird ein Zuschlag von 52,50 € je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet. Positionsnummer: 07 12 03

(7) Die abzurechnende Strecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt. Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird die Einsatzpauschale für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist die halbe Einsatzpauschale zu zahlen. Die Regelung gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 findet gegenüber den unterzeichnenden Kostenträger keine Anwendung statt.

(8) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(9) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(10) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(11) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

(13) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (Institutionskennzeichen: 600 307 271). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung. Auffälligkeiten werden vom Träger analysiert.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Träger

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
Jens Tiedemann

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____

**11. Änderung der Regelung über
die Erhebung von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 1. Juli 2025

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 37, 69) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Zehnten Änderung vom 14. Mai 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 23. Mai 2024, Seite 21) wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 278,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 3,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 530,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 3,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 939,00 Euro erhoben.“

Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 01.07.2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 01.07.2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat